

**Vollständiger Wortlaut
der Satzung**

der im Handelsregister des Amtsgerichts Kempten
unter HRB 3420 eingetragenen

**KUNERT AKTIENGESELLSCHAFT
mit dem Sitz in Immenstadt**

(Stand Hauptversammlung 31.08.2005)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

KUNERT AKTIENGESELLSCHAFT.

- (2) Sie hat ihren Sitz in Immenstadt.

§ 2

- (1) Die Gesellschaft leitet eine Gruppe von Unternehmen, deren Tätigkeit insbesondere die Herstellung und den Vertrieb textiler Erzeugnisse aller Art sowie den Handel mit Textilien umfasst.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

Sie kann auf den in Absatz (1) bezeichneten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden.

- (3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die in Absatz (1) genannten Geschäftsfelder erstreckt.

Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 8.080.800,--.

(In Worten: Euro acht Millionen achtzigtausendachthundert)

(2) Es ist eingeteilt in 1.560.000 Stammaktien und 624.000 stimmrechtslose Vorzugsaktien. Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.

Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, die mit den gleichen Rechten wie die bereits bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgestattet sind, wird ausdrücklich vorbehalten.

(3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann für diese eine von § 60 Aktiengesetz abweichende Gewinnanteilsberechtigung festgesetzt werden.

(4) Auf die stimmrechtslosen Vorzugsaktien entfällt eine um EURO 0,52 höhere Dividende als auf die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von EURO 1,28. Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Vorwegausschüttung von mindestens EURO 1,28 auf die stimmrechtslosen Vorzugsaktien aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt, und zwar zusammen mit der Auszahlung des Mindestgewinnanteils in Höhe von EURO 1,28 auf die stimmrechtslosen Vorzugsaktien für diese Geschäftsjahre und vor der Verteilung der Dividende auf die Stammaktien.

Reicht der zur Verfügung stehende Bilanzgewinn zur Zahlung der Rückstände sowie des Mindestgewinnanteils des neuen Geschäftsjahres nicht aus, so gelangen zunächst die Rückstände auf die Mindestgewinnanteile in der Reihenfolge ihrer Entstehung und sodann erst der Mindestgewinnanteil des neuen Geschäftsjahres zur Auszahlung.

Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die stimmrechtslosen Vorzugsaktien gewährt wird.

Über die Verwendung eines danach verbleibenden jährlichen Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung. Von dem nach einem solchen Beschluss der Hauptversammlung zur Verteilung bestimmten weiteren Bilanzgewinn wird zunächst auf die Stammaktien ein Gewinnanteil von EURO 0,76 bezahlt; ein Restbetrag wird auf die Stammaktien und die Vorzugsaktien nach ihren Anteilen am Grundkapital verteilt.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 30. Juni 2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu € 7.280.000,00 (Genehmigtes Kapital) durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen;
 - zum Ausschluss von Spitzenbeträgen.

§ 6

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Es können mehrere Aktien in einer Urkunde verbrieft werden (Sammelurkunde). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

III. Vorstand

§ 7

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.

§ 8

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) befreien.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Davon werden zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt auf die längste nach § 102 Aktiengesetz zulässige Zeit. Wiederwahl ist statthaft. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder treten.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, auch ohne wichtigen Grund, durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 10

- (1) Im Anschluß an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf.

In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 11

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich (per Telefax oder E-Mail) einberufen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im Wege schriftlicher, fernschriftlicher (per Telefax oder E-Mail) oder fernmündlicher (telefonisch oder per Videokonferenz) Abstimmung gefasst werden.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt, können jedoch einschließlich der Beschlussfassung auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift angefertigt, für die § 107 Absatz 2 Aktiengesetz gilt.

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben, Befugnisse und Verfahren festlegen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende Mitglied eines Ausschusses, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit im Ausschuss, soweit gesetzlich zulässig, den Ausschlag.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden abgegeben.

§ 13

Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 14

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 15

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine auf den Schluss des Geschäftsjahres zahlbare feste Vergütung, die für das einzelne Mitglied € 10.000,00, für den Vorsitzenden das Doppelte und für den stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache beträgt.

Ferner erhält der Aufsichtsrat einen Anteil von zehn von Hundert am auszuschüttenden Bilanzgewinn, soweit er vier von Hundert des Grundkapitals übersteigt. Dieser Anteil ist auf die Mitglieder des Aufsichtsrates im gleichen Verhältnis wie die feste Vergütung aufzuteilen. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates für jede Sitzung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von € 500,00.

- (2) Außerdem werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates die ihnen durch ihre Aufsichtsratsstätigkeit entstehenden Aufwendungen einschließlich der auf ihre Bezüge entfallenden Umsatzsteuer ersetzt.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, namens der Gesellschaft für die Mitglieder des Aufsichtsrats D & O – Versicherungen zu marktkonformen und angemessenen Bedingungen abzuschließen, wobei die Versicherungsprämien von der Gesellschaft übernommen werden.

V. Hauptversammlung

§ 16

- (1) Die Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem letzten Hinterlegungstag - den Tag der Veröffentlichung und den letzten Hinterlegungstag nicht mitgerechnet - im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.

§ 17

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen in den üblichen Ge-

schäftsstunden ihre Aktien hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

- (2) Die Hinterlegung hat spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung zu erfolgen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, einen am Ort der Hinterlegung staatlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so kann die Hinterlegung auch noch am nächstfolgenden Werktag erfolgen, wobei der Sonnabend nicht als Werktag gilt.
- (3) Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapier-sammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen, wobei der Sonnabend nicht als Werktag gilt.
- (4) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einer anderen Bank bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.
- (5) Sind Aktienurkunden nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

§ 18

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Ist weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied anwesend, so ist der Versammlungsleiter von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner zu wählen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

§ 19

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit

gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

- (2) Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter den zwei Personen statt, denen die meisten Stimmen zugefallen sind.

§ 20

In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme, soweit das Stimmrecht nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist.

§ 21

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22

- (1) Die Gesellschaft ist durch Umwandlungsbeschluss vom 28. März 1988 formwechselnd von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden.

Die GmbH war im Jahre 1980 mit einem bar eingezahlten Stammkapital von DM 200.000,-- errichtet worden. Der Gründungsaufwand hatte DM 4.000,-- betragen.

Durch Gesellschafterbeschluss vom 22. Januar 1988 wurde das Stammkapital der GmbH um DM 15.800.000,-- auf DM 16.000.000,-- erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde von der Firma Julius Kunert Holding KG in Immenstadt übernommen. Sie brachte als Sacheinlage mit Wirkung vom 1. Januar 1988 ihren Gesellschaftsanteil an der Kommanditgesellschaft unter der Firma Kunert-Werke in Immenstadt im Nennbetrag von DM 15.800.000,-- in die GmbH ein. An dieser Kommanditgesellschaft war neben der Firma Julius Kunert Holding KG nur die GmbH selbst beteiligt. Mit der Anteilsübertragung erlosch daher die Firma Kunert-Werke und ihr Vermögen ging im Wege der Anwachsung kraft Gesetzes auf die GmbH über. Der eingebrachte Gesellschaftsanteil wurde mit seinem Nennbetrag von DM 15.800.000,-- bewertet und mit diesem Betrag auf die neue Stammeinlage angerechnet.

- (2) Den Aufwand der formwechselnden Umwandlung in Höhe von ca. DM 100.000,-- trägt die Gesellschaft.

- - - -